



Rahmenvereinbarung zur Bereitstellung flexibler Mobilfunklösungen (SIM/eSIM)

zwischen der

Deutschen Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn

(nachfolgend die Auftraggeberin/AG)

und

Unternehmen

Anschrift

PLZ Stadt

(nachfolgend der Auftragnehmer/AN)

Gelbe Markierung = Angaben, die nach
Abschluss des Vergabeverfahrens
konsolidiert werden.

Inhaltsverzeichnis:

1	Präambel.....	3
2	Gegenstand und Grundsätze des Vertrags.....	3
3	Vertragsbestandteile und Geltungsvorrang.....	4
4	Laufzeit und Kündigung.....	5
5	Verfahren bei Bestellungen	6
5.1	Elektronisches Bestellverfahren	6
5.2	Rücktritt von der Bestellung	6
6	Lieferung	6
7	Providerleistungen.....	7
8	Netzausfälle.....	7
9	Erreichbarkeit	7
9.1	Endkunden-Hotline	8
10	Sonstige Leistungen und Bedingungen	8
10.1	Kaufmännische Statistik.....	8
10.2	Nachhaltigkeit.....	8
11	Vergütung.....	9
11.1	Preise	9
11.2	Zahlungsziel	9
11.3	Rechnungsstellung für Providerleistungen.....	9
11.4	Anschlusskosten, Gebühren für Ersatz-SIM-Karten	10
12	Aufnahme weiterer erforderlicher Leistungen	10
13	Integritäts- und Sozialstandards	10
14	Datenschutz	11
15	Werbung und Nennung als Referenzprojekt	11
16	Schlussbestimmungen.....	12
17	Salvatorische Klausel	12

1 Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH ist ein Dienstleister der internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung und internationale Bildungsarbeit und engagiert sich weltweit für eine lebenswerte Zukunft. Die GIZ hat ihren Hauptsitz in Bonn und Eschborn, sowie weitere Standorte in Deutschland und verfügt über zahlreiche Standorte weltweit (siehe C02_RV-SIM_Übersicht Kooperations- und Partnerländer GIZ).

2 Gegenstand und Grundsätze des Vertrags

- (1) Gegenstand der vorliegenden Rahmenvereinbarung ist die Bereitstellung von Providerleistungen im Bereich Mobilfunk sowie die Lieferung von SIM-Karten und angrenzenden Dienstleistungen zugunsten der Auftraggeberin.
- (2) Der AN ist verpflichtet, für die Auftraggeberin die in der C01_RV-SIMLeistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu den im B03_RV-SIMPreisblatt benannten Preisen zu erbringen.
- (3) Eine Verpflichtung der Auftraggeberin zur Bestellung einer bestimmten Menge oder Leistung oder eine Mindestabnahmemenge bestehen nicht.
- (4) Dieser Vertrag ist eine Rahmenvereinbarung. Ansprüche auf die Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen und Vergütung entstehen ausschließlich nach einem in Textform (§ 126b BGB) erteilten Einzelabruf der Auftraggeberin (Bestellung) im dort bezeichneten Umfang, sofern nicht die Parteien in Schriftform (§ 126 BGB) ein anderes Bestellverfahren vereinbaren. Zur Bestellung und Änderung berechtigt sind ausschließlich die im Dokument „B5_Ansprechpartner“ benannten Personen der Auftraggeberin, die nach Vertragsschluss benannt werden.
- (5) Alle im Vertrag und der C01_RV-SIMLeistungsbeschreibung bestimmten Ansprechpartner*innen sind im Dokument B10_RV-SIM_Ansprechpartner namentlich zu benennen.
- (6) Einzelabrufe begründen Rechte und Pflichten nach Maßgabe der in Ziff. 3 genannten Vertragsbestandteile.
- (7) Sofern sich Änderungen oder Erweiterungen in Bezug auf die bestellberechtigten Personen ergeben, werden diese dem Auftragnehmer durch die Auftraggeberin unverzüglich in Schriftform (§ 126 BGB) mitgeteilt.

- (8) Ab Vertragsbeginn und bis zum Ende der Vertragslaufzeit werden alle neuen Beschaffungsbedarfe der Auftraggeberin über Abrufe aus der Rahmenvereinbarung gedeckt. Alle laufenden Mobilfunkverträge des bisherigen Auftragnehmers (Vodafone GmbH) werden zu Beginn der Vertragslaufzeit auf den neuen Auftragnehmer migriert (Migrationsphase). Wirtschaftlich berechtigt aus dem jeweiligen Mobilfunkvertrag bleibt bis zum Abschluss der Migration (erfolgreiche Rufnummernübernahme gemäß C01_RV-SIM_Leistungsbeschreibung 3.7 und 3.8) der bisherige Auftragnehmer (Vodafone GmbH).
- (9) Entsprechend ist auch der Auftragnehmer dieser Rahmenvereinbarung, im Falle eines Auftragnehmerwechsels, zur Mitwirkung an der Übertragung auf den nachfolgenden Auftragnehmer und zum Aufrechterhalten der notwendigen Leistungen während der Migrationsphase verpflichtet. Dies beinhaltet alle in dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Leistungen für die noch laufenden Mobilfunk-Einzel-Verträge über die Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinaus, bis die Migration (Rufnummernübernahme) vollständig abgeschlossen ist. Wirtschaftlich berechtigt aus dem jeweiligen Mobilfunkvertrag bleibt bis zum Abschluss der Migration der Auftragnehmer dieser Rahmenvereinbarung.

3 Vertragsbestandteile und Geltungsvorrang

- (1) Bei Unstimmigkeiten zwischen den Parteien gelten zur Auslegung in folgender Reihenfolge:
- a. dieser Vertrag,
 - b. Einzel-Bestellung (Einzelabruf) als Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung,
 - c. Preisblatt gemäß Angebot des AN,
 - d. Leistungsbeschreibung,
 - e. der vom Bieter beantwortete Ausschlusskriterienkatalog,
 - f. Bieterfragen- und Antworten,
 - g. Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der GIZ- Stand: Juli 2023,
 - h. das übrige Angebot des AN in der Fassung vom xx.xx.xx mit sämtlichen Eigenerklärungen, Nachweisen und Datenblättern
 - j. Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.
- (2) Sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden nur insoweit nachrangig Anwendung, als sie nicht in Widerspruch zu den Vorgaben der in Absatz (1) genannten Dokumente stehen.

4 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt am XX.XX.2026 und läuft bis zum XX.XX.2028.
- (2) Es besteht die Option der viermaligen Verlängerung um jeweils ein halbes Jahr. Die Rahmenvereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils ein halbes Jahr, wenn nicht die Auftraggeberin die Vereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende kündigt.
- (3) Die Rahmenvereinbarung endet spätestens, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum XX.XX.2030.
- (4) Die Rahmenvereinbarung endet zudem automatisch mit Erreichen Höchstwertes von 1.600.000,00 EURO (netto), soweit die Parteien nicht eine zulässige Vertragsergänzung abschließen. Dies kann auch ein unterjähriges Auslaufen des Vertrages nach sich ziehen.
- (5) Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragspartner gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt.
- (6) Die Parteien können das Vertragsverhältnis u.a. dann fristlos kündigen, wenn
 - a. wesentliche Änderungen seitens des Auftragnehmers auftreten, oder
 - b. der Auftragnehmer den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt und trotz schriftlicher Abmahnung (per Einschreiben an die Geschäftsleitung) Abhilfe durch den Auftragnehmer nicht erfolgt ist, oder
 - c. über das Vermögen des Vertragspartners Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder ein entsprechender Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wird, oder
 - d. die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem in der Person des Vertragspartners liegenden Grund unzumutbar wird.
- (7) Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers infolge fristloser Kündigung oder Rücktritt der Auftraggeberin sind ausgeschlossen.
- (8) Bestellungen sind innerhalb der Laufzeit der Rahmenvereinbarung vorzunehmen. Die Laufzeiten der einzelnen Mobilfunkverträge können dabei über die Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinaus gehen, bis eine mögliche Migrationsphase vollständig abgeschlossen ist.

5 Verfahren bei Bestellungen

- (1) Die Auftraggeberin übermittelt auf Basis der zu dem jeweiligen Zeitpunkt gültigen Produktliste und dem bestehenden Bedarf dem Auftragnehmer eine Bestellung.
- (2) Eine Auftragsbestätigung wird der Auftraggeberin vom Auftragnehmer nur dann übermittelt, wenn die Bestellung vom Angebot des Auftragnehmers in einzelnen Punkten abweicht, eine Auswahl aus mehreren angebotenen Alternativen beinhaltet oder die Bestätigung ausdrücklich im Rahmen der Bestellung von der Auftraggeberin angefordert wird.
- (3) Eine Bestellung von Einzelverträgen erfolgt elektronisch, der Auftragnehmer richtet zum Empfang der Bestellungen seinerseits eine spezifische E-Mail-Adresse für die Auftraggeberin ein.

5.1 Elektronisches Bestellverfahren

- (1) Die Bestellungen von Einzelverträgen werden durch die Auftraggeberin über SAP generiert und elektronisch im PDF-Format oder per Schnittstelle an den Auftragnehmer übermittelt.
- (2) Die Bestellnummer der Auftraggeberin (4xxxxxxxx) ist bei Einzelverträgen als Kundenkontonummer zu hinterlegen, um eine weitere Zuordnung der Bestellungen und Rufnummern zu gewährleisten.

5.2 Rücktritt von der Bestellung

Die Auftraggeberin ist berechtigt, vor begonnener Auslieferung aus wichtigem Grund von Bestellungen (Kaufvertrag) innerhalb von 14 Tagen zurückzutreten solange der Einzelvertrag noch nicht genutzt wurde.

6 Lieferung

Die Lieferung der SIM-Karten erfolgt gemäß Incoterm DAP Endverwendungsort zur Dienststelle der Auftraggeberin. Zu jedem Zeitpunkt muss die Auftraggeberin über einen für die Auftraggeberin verfügbaren Bestand von mindestens 50 Blanko-SIM-Karten verfügen, 100 Blanco-SIM-Karten sind als voller Bestand zu betrachten.

7 Providerleistungen

Zur Sicherstellung des Betriebs weltweit eingesetzter Mobilfunkverträge sind die in der C01_V1_RV-SIM_Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen und Services vollumfänglich zu erbringen.

8 Netzausfälle

Ausfälle im weltweiten Netz des Auftragnehmers bzw. seiner Roaming-Partner sind der zuständigen Stelle der Auftraggeberin unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden; individuelle Rücksprachen erfolgen bei Bedarf. Auch das Ende des Netzausfalls ist einschließlich der gesamten Ausfallzeit der Auftraggeberin mitzuteilen.

9 Erreichbarkeit

- (1) Die Herstellung der Erreichbarkeit gem. der folgenden Punkte ist unentgeltlich durch den Auftragnehmer zu erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer sichert eine regelmäßige telefonische Erreichbarkeit von mindestens zwei Vertriebsmitarbeiter*innen und mindestens einer Kundenbetreuung an Arbeitstagen, d.h. montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr zu, um eine ausführliche und fachgerechte Beratung durch qualifiziertes Personal zu gewährleisten.
- (3) Für administrative und technische Fragen werden mindestens zwei Ansprechpartner*innen vom Auftragnehmer benannt.
- (4) Alle Ansprechpartner*innen müssen der deutschen Sprache verhandlungssicher mächtig sein.
- (5) Nur die berechtigte Stelle der Auftraggeberin ist dazu befugt, über diesen Kontakt Änderungen an den Einzelverträgen (Tarifoptionen) vorzunehmen.
- (6) Vom Auftragnehmer ist eine GIZ spezifische E-Mail-Adresse einzurichten, welche nur von der berechtigten Stelle der Auftraggeberin für Aufträge genutzt wird.

9.1 Endkunden-Hotline

- (1) Bei telefonischer Nachbuchung der Datenoptionen durch die Endnutzer*innen wird vom Auftragnehmer eine qualifizierte Hotline bereitgestellt, dessen Personal speziell auf die Besonderheiten dieses Vertrags geschult sind.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Hotline täglich 24 Stunden, per Telefon erreichbar ist.
- (3) Erfolgt die Nachbuchung auf elektronischem Wege, wird dieser Service nicht benötigt.

10 Sonstige Leistungen und Bedingungen

10.1 Kaufmännische Statistik

- (1) Der Auftragnehmer wird die Leistungen, die innerhalb der ersten sechs Monate der Laufzeit der Rahmenvereinbarung auswerten. Er erstellt eine Statistik mit den Daten zu den Leistungen gemäß den Positionen im B03_V1_RV-SIM_Preisblatt und stellt diese der Auftraggeberin kostenlos in Form einer Excel-Datei zur Verfügung. Daraus müssen auch die bereits mit dieser Rahmenvereinbarung abgerechneten Kosten pro Monat hervorgehen.
- (2) Der Auftragnehmer erstellt während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung alle sechs Monate eine Statistik gemäß Absatz (1) dieser Ziffer und übermittelt die Statistik unaufgefordert an die Auftraggeberin. Zudem kann die Auftraggeberin bei Bedarf zusätzliche Auswertungen anfordern.

10.2 Nachhaltigkeit

- (1) Alle Bestellungen sollen nach Möglichkeit komplett ausgeliefert werden, um Teillieferungen zu vermeiden. Ein klimaneutraler Paketversand innerhalb Deutschlands wird seitens der Auftraggeberin vorausgesetzt.
- (2) Um den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Rechnung zu tragen, ist jegliches Verpackungsmaterial vom Bieter zurückzunehmen, vorzugsweise einer Wiederverwendung zuzuführen oder es fachgerecht zu entsorgen.
- (3) Treibhausgas (THG)-Emissionen sollen vermieden und reduziert werden. Sollten im Rahmen der Leistungserbringung Unterweisungen, Schulungen etc. nötig sein, ist zu prüfen, ob die physische Anwesenheit durch die wachsende Anzahl anderer virtueller Formate ersetzt werden kann. Nur wenn dies nicht möglich ist, ist eine Reise zu dem entsprechenden Veranstaltungsort vorzunehmen.

11 Vergütung

Für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers werden folgende Konditionen vereinbart:

11.1 Preise

Es gelten die im B03_V1_RV-SIM_Preisblatt des Auftragnehmers angebotenen Preise. Diese sind für die Vertragslaufzeit fest vereinbart.

Der Auftragnehmer wird der AG unmittelbar nach Zuschlagserteilung die aktuell gültige Geschäftskundenpreisliste übermitteln.

11.2 Zahlungsziel

Die Zahlung erfolgt innerhalb 30 Tagen netto nach Rechnungseingang.

11.3 Rechnungsstellung für Providerleistungen

- (1) Die Rechnungsstellung an den Auftraggeber erfolgt monatlich bis spätestens zum 15. des Folgemonats, für jeden Einzelvertrag auf einem eigenen Kundenkonto. Dabei müssen die erbrachten Leistungen nachvollziehbar und kontrollierbar für den Bedarfsträger sein. In der Gebührenrechnung sind die Verbindungskosten, zugeordnet zu der Leistungsart, sowie die Gesamtkosten inklusive der Grundgebühren und Tarifoptionen aufzuführen.
- (2) Der Abrechnungszeitraum beginnt jeweils zum 1. eines Monats und endet mit dem letzten Kalendertag des jeweiligen Abrechnungsmonats.
- (3) Für jeden Einzelvertrag ist ein monatlicher Einzelverbindungsanweis nach Rufnummern unterteilt vorzulegen. Aus diesem muss die Verbindungsart und Zielrufnummer sowie die Verbindungsdauer (HH:MM:SS) bzw. das übertragene Datenvolumen und Zeitpunkt mit den entsprechenden Verbindungskosten in Euro hervorgehen.
- (4) Des Weiteren wird vom Auftragnehmer eine „Rechnungsübersicht“ im PDF-Format verlangt, diese enthält eine Übersicht aller monatlichen Einzelrechnungen und dient zum Abgleich mit den elektronischen Datensätzen.
- (5) Die Gesamtrechnungsdaten werden im EDIFACT-, XML- oder CSV-Format, für die elektronische Abrechnung, an die Abrechnungsstelle der Auftraggeberin übermittelt.
- (6) Die Abstimmung des genauen Aufbaus des elektronischen Rechnungsformates erfolgt nach Vertragsabschluss und wird von der Auftraggeberin bestimmt. Die standortbezogenen

Leistungsauszüge müssen in allen genannten Fällen mindestens folgende Informationen aufweisen:

- Rechnungsstelle
- Rechnungsdatum
- Rufnummer
- Anschrift des Anschlussinhabers
- Zeitraum der berechneten Leistung
- Beschreibung der Leistung
- Art der Leistung (einmalig, dauerhaft)
- Anzahl der Verbindungen und Gesprächsminuten je Verbindungsart
- Summe der Anzahl der Gesprächsminuten
- Summe der Anzahl der versandten SMS
- Höhe des genutzten Datenvolumens (GSM, 4G/LTE, 5G, etc.)
- Leitungsentgelte
- Gesamtpreis mit ausgewiesener USt. und ggf. gewährten Rabatten

- (7) Grundgebühren müssen nicht anteilig berechnet werden, auch wenn ein Einzelvertrag nicht die volle Abrechnungsperiode aktiv war.

11.4 Anschlusskosten, Gebühren für Ersatz-SIM-Karten

Die Abrechnung der Anschlusskosten für Neuverträge und Ersatz-SIM-Karten erfolgt über die nächste monatliche Abrechnung des jeweiligen Mobilfunkvertrages und ist dort in der Kostenübersicht gesondert auszuweisen.

12 Aufnahme weiterer erforderlicher Leistungen

- (1) Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung können einvernehmlich zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin weitere erforderliche Leistungen, welche vom Einsatzzweck und Umfeld der bestehenden Rahmenvereinbarung zuzuschreiben sind, zusätzlich aufgenommen werden, um geänderte Bedarfe oder erkannte zusätzliche Bedarfe im Umfeld der Rahmenvereinbarung hierüber abdecken zu können.
- (2) Insoweit erklären die Vertragsparteien ihre Bereitschaft zu einer Vertragsänderung gem. § 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB auf Grundlage marktüblicher Preise.

13 Integritäts- und Sozialstandards

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Integritäts- und Sozialstandards der Auftraggeberin gemäß Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) zu erfüllen und auch seine in die Rahmenvereinbarung involvierten Mitarbeiter*innen entsprechend auf die Einhaltung dieser zu verpflichten.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Waren oder Dienstleistungen solcher Hersteller und Unterauftragnehmer anzubieten, welche nicht die Integritäts- und Sozialstandards der Auftraggeberin gemäß Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) erfüllen. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer zur sozialen, ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit.

14 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (DSGVO) uneingeschränkt einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die Daten zu den Terminals, Rechnungen und Einzelverbindungs nachweise als Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades "VS – Nur für den Dienstgebrauch" behandelt werden.
- (3) Des Weiteren muss zugesichert werden, dass sämtliche Rechnungsdaten und Einzelverbindungs nachweise nach Generierung nicht durch Unbefugte geändert werden können. Ebenso gewährleistet der Auftragnehmer, dass kein externer Zugriff auf die Daten erfolgen kann oder diese an Dritte weitergeben werden.
- (4) Keine der Rufnummern der Auftraggeberin darf veröffentlicht werden. Beim Auftragnehmer dürfen die Verträge nicht personenbezogen gespeichert werden.
- (5) Seitens des Auftragnehmers ist sicherzustellen, dass keine (außer durch die Auftraggeberin explizit beauftragten) Traffic- und Auslastungsanalysen, Abhörmöglichkeiten und Mitschnitte von Telekommunikationsverbindungen durchgeführt werden können.
- (6) Die Abrechnungs- und Verbindungsdaten sind bei Übertragung per E-Mail verschlüsselt an die Rechnungsadresse des Bedarfsträgers zu übersenden.
- (7) Alle Rechnungen müssen beim Auftragnehmer im Unternehmen erzeugt und versandt werden, diese Daten dürfen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden.

15 Werbung und Nennung als Referenzprojekt

- (1) Es ist dem Auftragnehmer verboten, mit der vorliegenden Rahmenvereinbarung Werbung zu betreiben.

- (2) Er ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt, die Rahmenvereinbarung als Werbung oder Referenz bei der Bewerbung um andere Aufträge, auf der Website des Auftragnehmers o.ä. zu benennen.

16 Schlussbestimmungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrags Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Vertrags notwendig ist.
- (2) Der Vertrag, Änderungen und Ergänzungen sowie alle wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Textform (§126b BGB) und müssen als solche gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel.
- (3) Der Auftragnehmer hat über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten der Auftraggeberin Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter*innen sowie evtl. Unterauftragnehmer zu verpflichten. Ein Verstoß des Bieters gegen die Verschwiegenheitspflicht verpflichtet zum Ersatz aller hieraus erwachsenden Schäden.
- (4) Es gilt deutsches Recht als vereinbart. Ausschließliche Gerichtsstände sind Bonn und Frankfurt am Main.

17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Einzelaufträge (einschließlich aller Vertragsbestandteile) unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt.

Eschborn,
DATUM

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Name
Funktion

Verfasserangabe und Funktion in Textform (§ 126b BGB)

Name

Funktion

Verfasserangabe und Funktion in Textform (§ 126b BGB)

Ort,
DATUM

Unternehmensname (AN)

Name

Funktion

Verfasserangabe und Funktion in Textform (§ 126b BGB)

Name

Funktion

Verfasserangabe und Funktion in Textform (§ 126b BGB)

Entwurf